



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 48

13. Dezember

Jahrgang 2024

INHALT

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach..... Seite 297

Beteiligungsbericht des Landkreises Kulmbach für das Jahr 2023..... Seite 298

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 298

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 298

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuenmarkt im Ortsteil See..... Seite 299

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Harsdorf Seite 299

Abschluss eines Konzessionsvertrages Strom der Gemeinde Himmelkron Seite 299

Flurneuordnung und Dorferneuerung Modschiedel..... Seite 300

Flurneuordnung und Dorferneuerung Seubersdorf..... Seite 300

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wonsees Seite 300

Straßenumbenennung in der Stadt Kulmbach..... Seite 301

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung für Lebensmittelunternehmer, die nicht der Zulassung bedürfen Seite 302

Stationäre Sammlung von Problemabfällen aus priv. Haushaltungen: Termine 2025 Seite 303

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach
131-636/20

Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach (GS) vom 26.11.2024

Der Landkreis Kulmbach erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach (GS) vom 03. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 17.12.2015, Nr. 49/2015) mit Druckfehlerberichtigung vom 05. Januar 2016 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 14.01.2016, Nr. 2/2016), in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Juli 2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 04.08.2023, Nr. 30/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

1 Zahl der Personen auf dem Grundstück	2 Gebühr je Jahr und Person je Grundstück	3 Gebühren- gruppe
1	124,92 (124,92) €	1
2	85,08 (170,16) €	2
3	69,96 (209,88) €	3
4	60,96 (243,84) €	4
5	56,52 (282,60) €	5
6	53,28 (319,68) €	6
7	51,12 (357,84) €	7
8 und mehr	48,72 € je Person	8

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

¹ Die Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GS beträgt jährlich 41,64 € (Gebührenklasse 32). ² Soweit neben den nach § 15 Abs. 1 Satz 6 AWS zugelassenen maximalen Behältnissen weitere oder größere Behälter bereitgestellt werden, richtet sich die Gebühr nach dem Behältermaßstab (§ 5 Abs. 4 bis 6 GS).

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus nicht privaten Haushalten unter Verwendung von Abfallbehältnissen (§ 4 Abs. 3 GS) beträgt jährlich:

Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis	Gebühren- gruppe
80-l- Müllnormtonnen	147,84 €	25
120-l-Müllnormtonnen	174,84 €	11
240-l-Müllnormtonnen	302,88 €	12
770-l-Müllgroßbehälter	897,48 €	27
1.100-l-Müllgroßbehälter	1.282,44 €	13

4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Entsorgung des Altpapiers aus nicht privaten Haushalten (§ 4 Abs. 3) unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt jährlich:

Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis	Gebührengruppe
120-l-Müllnormtonnen	15,84 €	28
240-l-Müllnormtonnen	31,20 €	29
770-l-Müllgroßbehälter	100,08 €	30
1.100-l-Müllgroßbehälter	142,92 €	31

5. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Entsorgung des Biomülls aus nicht privaten Haushalten (§ 4 Abs. 3) unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt jährlich:

Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis	Gebührengruppe
80-l-Müllnormtonnen	94,68 €	22
120-l-Müllnormtonnen	140,88 €	23
240-l-Müllnormtonnen	284,04 €	24

6. § 5 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Die Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 5 GS beträgt jährlich pro zusätzlich bereitgestelltes Behältnis 11,52 € (Gebührenklasse 33).

7. § 5 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters (§ 16 Abs. 3 AWS) beträgt 49,50 €.

8. § 5 Abs. 14 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut an den im Auftrag des Landkreises Kulmbach betriebenen Kompostplätzen beträgt 13,65 €/m³. Anlieferungen aus den an die Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach angeschlossenen privaten Haushalten in haushaltsüblichem Umfang sind gebührenfrei.

9. § 5 Abs. 16 wird wie folgt gefasst:

Die Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 10 GS beträgt jährlich 104,28 € (Gebührengruppe 34).

10. § 5 Abs. 17 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Sammlung von haushaltsähnlichen Kühl- und Gefriergeräten (§ 4 Abs.4 GS) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und Kühlgeräten von Grundstücken, die nicht an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind, beträgt 34,20 € pro Gerät.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kulmbach, 26. November 2024

Landkreis Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
11-9111/2024

Beteiligungsbericht des Landkreises Kulmbach für das Jahr 2023

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht des Landkreises Kulmbach für das Geschäftsjahr 2023 innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Kulmbach (Kreiskämmerei, Zimmer Nr. 23) eingesehen werden kann.

Kulmbach, 25. November 2024
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Neuenmarkt

Vom 03. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt die Gemeinde Neuenmarkt folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Neuenmarkt vom 22. April 1987 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 15 vom 29. April 1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 17. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt

- a) für die Ortsteile Neuenmarkt, Hegnabrunn, Raasen und Lettenhof 1,97 €
- b) für den Ortsteil Schlömen 2,42 €

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuenmarkt, 03. Dezember 2024

Gemeinde Neuenmarkt

Alexander Wunderlich

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuenmarkt (BGS-EWS)

Vom 03. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt die Gemeinde Neuenmarkt folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuenmarkt (BGS-EWS) vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 17. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,56 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

2. § 10a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,21 € pro m² pro Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuenmarkt, 03. Dezember 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuenmarkt im Ortsteil See (BGS-EWS/See)

Vom 03. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt die Gemeinde Neuenmarkt folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuenmarkt im Ortsteil See (BGS-EWS/See) vom 20. September 1995 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 39 vom 28. September 1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 17. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,59 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuenmarkt, 03. Dezember 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Harsdorf (BGS/EWS)

vom 04.12.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Harsdorf vom 12.01.2011 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 2 vom 20.01.2011) zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Harsdorf (BGS/EWS) vom 09.12.2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 18.12.2020) wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)
 - bis 4 m³ / h..... 7,00 €
 - über..... 4 m³ / h..... 11,10 €

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,65 Euro pro Kubikmeter Abwasser. Für einen gewerblichen Betrieb, der im Ablauf seines Produktions- und Leistungsprozesses Wasser sparende Vorkehrungen trifft und dadurch die eingeleitete Abwassermenge senkt, wird auf Antrag bei einer Einleitung von mehr als 3.000 Kubikmeter Abwasser im Jahr die Gebühr wie folgt festgesetzt: Ab einer Menge von 3.000 Kubikmeter Abwasser beträgt die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser, der die vorgenannte Menge übersteigt, 3,10 Euro.“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresgesamteinleitung der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Harsdorf, 04. Dezember 2024

Gemeinde Harsdorf
Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron
Az. 8610

Abschluss eines Konzessionsvertrages Strom der Gemeinde Himmelkron

Die Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, macht gemäß § 46 Abs. 5 EnWG bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 13./18.11.2024 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des bayerischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Himmelkron, 04. Dezember 2024

Gemeinde Himmelkron
Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Straßenumbenennung gemäß Art. 52 Abs. 1 BayStrWG**

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Kulmbach erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Gemeindeverbindungsstraße „Steinhausen“ auf Fl.Nr. 707/1, Gemarkung Melkendorf, im Stadtteil Melkendorf in Kulmbach wurde mit Stadtratsbeschluss vom 21.11.2024 entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage) umbenannt in:

Schloss Steinhausen

Begründung:

In der Stadt Kulmbach gibt es sowohl die Straße „Steinhausen“, die sich im Stadtteil Melkendorf befindet, als auch die Straße „Steinhaus“, die im Stadtteil Leuchau liegt. An die Stadt Kulmbach wurde herangetragen, dass die ähnlichen Straßenbezeichnungen in der Vergangenheit zu Verwechslungen, insbesondere bei der Postzustellung, geführt haben. Die Umbenennung der Straße „Steinhausen“ in „Schloss Steinhausen“ soll diese Verwechslungen verhindern. Der Zusatz „Schloss“ bei der Straßenbezeichnung stellt einen örtlichen Bezug der Straße, die zum historischen Schlosskomplex führt, in dem das Bayerische Landesamt für Umwelt seinen Dienstsitz hat, her.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Die Verfügung, der zugrundeliegende Beschluss des Stadtrates der Stadt Kulmbach sowie die Planunterlagen können bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Bauverwaltung/ Bauaufsicht/ Denkmal-

schutz, im Erdgeschoss des Gebäudes Oberhacken 8 in Kulmbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

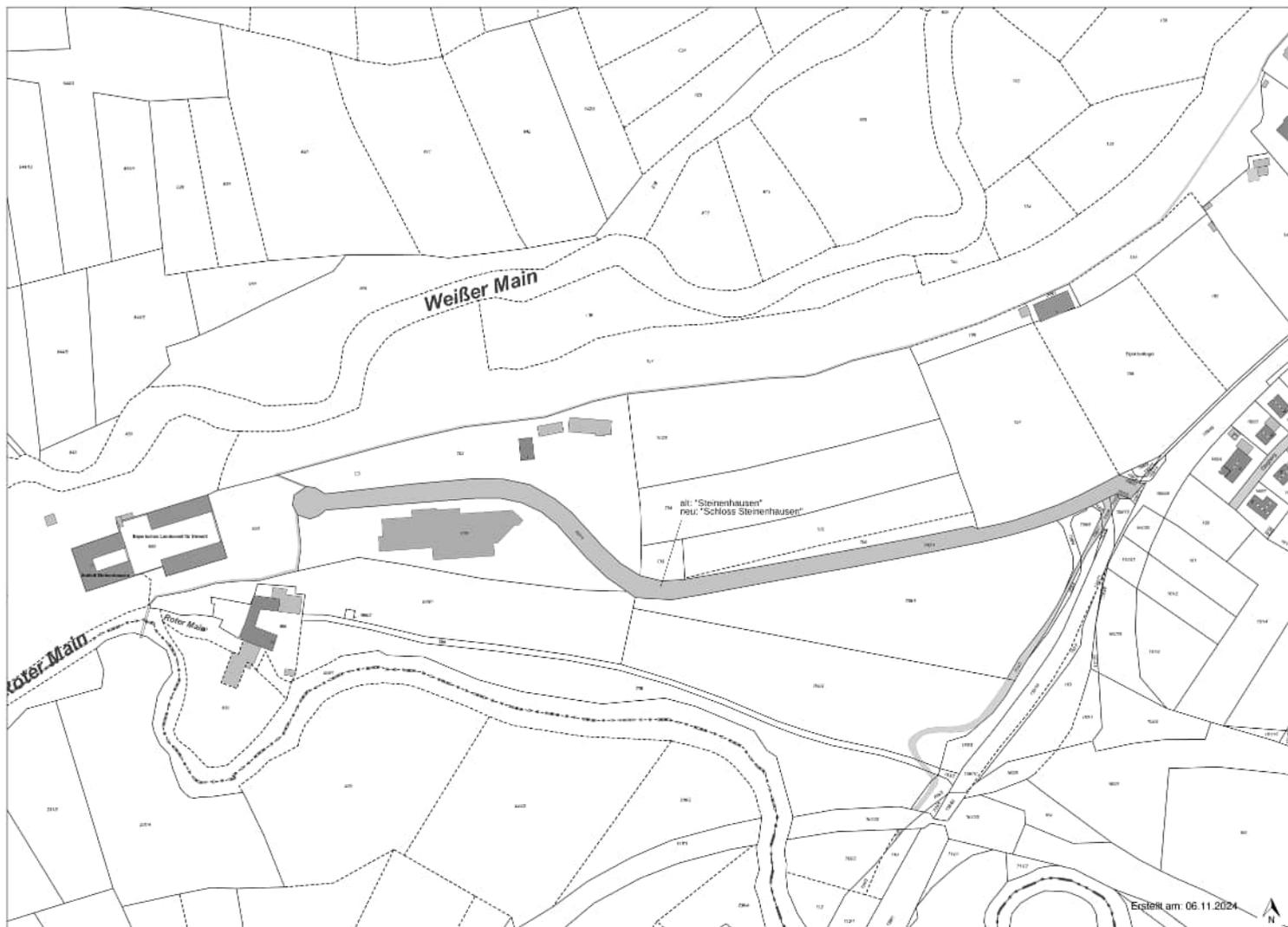
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 29. November 2024

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



Vollzug des Tierseuchenrechts;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Kulmbach folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Kulmbach durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert werden, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Kulmbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass

eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Nr. I a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb beim Landratsamt Kulmbach anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber haben, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 06. Dezember 2024

Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling

Regierungsdirektor

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

S 13 – 636 / 10

**Stationäre Sammlung von Problemabfällen
aus priv. Haushaltungen: Termine 2025**

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden in der Stadt Kulmbach ganzjährig, jeden ersten Samstag im Monat (im Januar, Mai, Oktober und November erst am zweiten Samstag im Monat) bei der stationären Sammelstelle angenommen. Diese befindet sich in Kulmbach bei der Fa. Drechsler Umweltschutz, Von-Linde-Str. 17 (direkt neben der Müllverladestation).

Die Termine für 2025 entnehmen Sie bitte dem beigefügten Tourenplan.

Typische Problemabfälle sind Alleskleber, Neonröhren, Verdüner, Batterien, Chemikalien, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Beizen, usw. Diese Abfälle können unsere Gesundheit und die Umwelt gefährden. Sie dürfen auf keinen Fall in den Hausmüll gelangen, sondern müssen bei den Problemabfallsammlungen des Landkreises abgegeben werden.

Die einzelnen Sonderabfälle sollten, wenn möglich, in den ursprünglichen Behältern angeliefert werden. So können die Stoffe leicht aussortiert, ggf. verwertet und entsorgt werden. Um gefährliche chemische Reaktionen zu verhindern, dürfen die Sonderabfälle auf keinen Fall zusammengeschüttet oder vermengt werden.

Nehmen Sie bei der Anlieferung bitte Rücksicht auf unsere Kinder und die Umwelt! Geben Sie Ihre Sonderabfälle nur in die Hände der Fachleute vor Ort und stellen Sie niemals Abfälle unbeaufsichtigt oder außerhalb der Sammelzeiten ab.

Angenommen werden nur Problemabfälle, kein Hausmüll oder Sperrmüll und keine Wertstoffe!

Bitte beachten Sie außerdem, dass Altöle, Autobatterien und Altreifen sowohl bei der stationären Sammelstelle „Am Goldenen Feld“ als auch bei den mobilen Sammelstellen im Landkreis **nur gegen Gebühr** angenommen werden.

Sonderabfälle aus dem nicht-privaten Bereich (Gewerbe- und Handwerksbetriebe, Handel, Dienstleister, öffentliche Einrichtungen, usw.) können bei den Problemmüllsammelstellen für Haushaltungen **nicht** angenommen werden.

Außerhalb dieser stationären Sammelstelle haben private Haushaltungen die Möglichkeit, Ihre Problemabfälle bei der mobilen Sammlung abzugeben. Die Termine können Sie unter den unten genannten Telefonnummern erfragen bzw. im Internet unter www.landkreis-kulmbach.de nachlesen.

Haben Sie Fragen zur richtigen Entsorgung einzelner Stoffe, wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des Landkreises (09221 / 707-151 (Herr Kolb) oder 09221 / 707-199 (Herr Zenk)).

Kulmbach, 29. November 2024

Landratsamt Kulmbach

G. Söllner

Abfallwirtschaft

PROBLEM-ABFÄLLE

A	Alleskleber, Abbeizer, Abflussreiniger, Amalgam, Autobatterien, Ammoniak
B	Batterien aller Art, Backofenreiniger, Bleichmittel, Bremsflüssigkeiten
C	Chemikalien, Chloroform
D	Desinfektionsmittel, DDT, Durchgasungsmittel
E	Entkalker, Entfroster, Entwickler, Energiesparlampen
F	Farben/Lacke, Farbverdünner, Fette/Öle, Fleckentferner, Fieberthermometer, Frostschutzmittel, Fotochemikalien, Fixierbäder
G	Glycerin, Gifte, Gelbspritzmittel, Giftgetreide
H	Holzschutzmittel, Halogenlampen, Hartspiritus
I/J	Imprägniermittel, Insektizide, Jodverbindungen
K	Kleber, Kondensatoren, Kunstharze, Knopfzellen, Kaltreiniger, Kalkentferner
L	Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel (wie Aceton, Waschbenzin, Pinselreiniger etc.), Lacke, Leim, Laborchemikalien
M	Medikamente, Mineralöle, mineralöhlhaltige Rückstände, Mineralfarben, Möbelpflegemittel, Montageschaumdosen
N	Nitroverdünnung, Natronlauge, Nitritpökelsalz, Neonröhren
O	Ölfilter, Oleum, Obstbaumkarbolium
P	Photochemikalien, Paraffinöle, PCB, Pestizide, Pflanzenbehandlungsmittel, Pinselreiniger, PU-Schaumdosen
Q	Quecksilberthermometer, Quecksilberdampf lampen
R	Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Rostumwandler
S	Sanitärreiniger, Säuren, Spraydosen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Salben, Saatbeizmittel, Spiritus
T	Tabletten, Tropfen, Terpentin(ersatz), Tri
U	Unkrautmittel, Universalabbeizmittel
V	Verdünner, Vitriolöl
W	Waschbenzin, Warnfarbe, Wasserstoffperoxid
X-Z	Zementfarbe, Zinksalbe, Zweikomponentenkleber



Wenn Sie auf einem Behälter eines dieser oben abgebildeten Symbole finden, enthält er gefährliche Substanzen, die in jedem Fall als **Problemmüll** behandelt werden müssen.

Autobatterien:

Beim Neukauf einer Ersatzbatterie die Altbatterie mit abgeben; ansonsten muss man 7,50 € Pfand hinterlegen

Sonstige Batterien:

Kostenlos in jeder Batterie-Verkaufsstelle abgeben

Altöl (Pkw):

Kostenlos dort abgeben, wo es gekauft wurde; Quittung aufheben

PU-Dosen/Montageschaumdosen:

Einzeldosen können im Baumarkt oder bei der kommunalen Schadstoffsammlung kostenfrei abgegeben werden. Kostenloser Abholservice für Kartons.

Infos zum Nulltarif

bei der Firma **PDR in Thurnau**
0800 / 783 67 36

Wohin mit Problemabfällen?

- stationäre Sammelstellen des Landkreises im Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ in Kulmbach, direkt LINKS NEBEN der Müllverladestation, auf dem Gelände der Fa. Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach; geöffnet jeden 1. Samstag im Monat von 09.00 – 12.00 Uhr.
- ca. 60 mobile Sammelstellen:
Termine bitte bei der Hotline erfragen!
(Tel.: 09221 / 707 – 100)

Datum	Zeit	Standort	Standplatz
11.01.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
01.02.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
01.03.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
05.04.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
10.05.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
07.06.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
05.07.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
02.08.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
06.09.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
11.10.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
08.11.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
06.12.2025	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)